

**Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
vom 26.09.2006**

zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 18.07.2012

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 500 € für jedes Semester. Die Höhe des Studienbeitrages in den Studiengängen, die in Kooperation mit der Hochschule Ulm angeboten werden, beträgt 250,00 € für jedes Semester. Im Teilzeitstudium wird die Hälfte des Studienbeitrages erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) ¹ Beitragspflichtig ist jede/-r Studierende, die/der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm immatrikuliert ist, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ² Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von der/dem Studierenden nachzuweisen.

(2) Für die Studierenden in den in Kooperation mit der Hochschule Ulm angebotenen Studiengängen besteht Beitragspflicht an der Hochschule Neu-Ulm, da sie Mitglieder beider Hochschulen sind und kein Studienschwerpunkt in diesen Studiengängen an einer der beiden Hochschulen festgelegt ist. Eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG und den Regelungen dieser Satzung.

(3) Gaststudierende und Studierende im berufsbegleitenden Studium entrichten Gebühren gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) und unterliegen nicht der Studienbeitragspflicht.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹ Am Tag der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch hochschulöffentliche Bekanntmachung festgesetzten Termin fällig. Die Beiträge sind in einer Summe zu leisten. Auf Art. 46 Nr. 5 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹ Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ² Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹ Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 steht gleich, wenn der/die Studierende am Tag der Immatrikulation bzw. bis zum Ende der offiziellen Rückmeldefrist einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

1. Erst- und Neueinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
2. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹ Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ² Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen aufgrund gesetzlicher Festlegung und Härtefälle

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der/die Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, ggfs. die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid und eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen. Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten, dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ²Zum Nachweis hat der/die Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen.
3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
5. ¹ Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ² Dies sind insbesondere Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit die Behinderung oder die chronische Erkrankung studienerschwerend wirkt. Zum Nachweis hat der/die Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde bzw. ein fachärztliches Gutachten mit umfassenden Angaben zu Art und Umfang der Studierenschwernis vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich

Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.³ Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

(2) Die Hochschule legt darüber hinaus folgende unzumutbare Härten fest:

a) Studierende, die zeitweise an einer ausländischen Hochschule studieren und dort Studienleistungen im Volumen von mindestens 12 ECTS Credit-Points erbringen, für den betreffenden Zeitraum.

b) Studierende, die innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

c) Zusätzlich können Studierende, die ein freiwilliges Praxissemester im Ausland ableisten, ebenfalls eine Befreiung beantragen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Praxisberichts.

d) Abschlussarbeiten, die in Zusammenarbeit mit einem ausländischen Unternehmen oder an einer ausländischen Hochschule erstellt werden, können auf Antrag befreit werden. Der Antrag auf Befreiung muss gleichzeitig mit der Anmeldung der Diplomarbeit gestellt werden.

e) Studierenden, die auf eigene Kosten die Qualifikation zur Tagesbetreuungsperson erwerben und anschließend mindestens 50 Betreuungsstunden in der Kinderinsel der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm leisten, werden auf Antrag rückwirkend für ein Semester von den Studienbeiträgen befreit. Studierende, die auf eigene Kosten die Qualifikation zur Tagesbetreuungsperson erwerben und anschließend mindestens 25 Betreuungsstunden in der Kinderinsel der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm leisten, werden auf Antrag rückwirkend für ein Semester von der Hälfte der Studienbeiträge befreit. Die geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Frauenbeauftragte der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm zu bestätigen.

(3)¹ Befreiungsanträge aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden nur für das kommende Semester berücksichtigt.² Für das laufende Semester werden Befreiungsanträge dann berücksichtigt, wenn der Befreiungsgrund nachweisbar erst in dem laufenden Semester eingetreten ist.³ Die Anträge müssen fristgerecht bei der Hochschule gestellt werden. Für die Fristen gilt § 4 Abs. 1 und Abs. 2.⁴ Liegt zu den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Terminen zwar ein Befreiungsgrund vor, kann der Nachweis dessen aber vorübergehend nicht erbracht werden, kann der Nachweis des Befreiungsgrundes nach Erhalt durch die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen im Studien- und Infocenter nachgereicht werden. Die Fristen zur Antragsstellung gemäß Satz 3 bleiben hiervon unberührt.⁵ Befreiungsanträge aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung sind im jeweiligen Semester bis zu der vom Studien- und Infocenter hochschulöffentlich

bekannt gemachten Frist zu stellen; die Anträge sind in Verbindung mit einer Erklärung an Eides Statt (Formblatt) für jedes Semester erneut zu stellen.⁶ Im Fall des Satz 2 können Anträge auch später eingereicht werden.⁷ Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.⁸ Befreiungsanträge aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. b müssen gleichzeitig mit dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation bzw. auf Exmatrikulation gestellt werden.

(4) ¹ Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von der/dem Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ² Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹ Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ² Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Befreiungen für besondere Leistungen

(1) ¹ Gemäß 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise auch rückwirkend befreit werden. An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm werden daher folgende Studierende ermittelt bzw. auf Antrag befreit:

1. ¹ Studierende, die beim Eignungsfeststellungsverfahren für das Studium in den grundständigen Studiengängen hervorragende Leistungen erbracht haben: ² Es können hierfür maximal 4,25 v.H. der Studierenden für die ersten drei Semester von den Studienbeiträge befreit werden, solange sie in den Prüfungsleistungen gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen keine Prüfung mit der Endnote „nicht bestanden“ abgelegt haben. ³ Wird im jeweiligen Studiengang kein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen. ⁴ Studierende, die in der Zeit vom Sommersemester 2007 bis zum Sommersemester 2009 am Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen und hier hervorragende Leistungen erbracht haben, können bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit von der Hälfte der Studienbeiträge befreit werden, solange sie in den Prüfungsleistungen gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen keine Prüfung mit der Endnote „nicht bestanden“ abgelegt haben.

2. ¹Studierende, die besondere Leistungen beim Studium in den grundständigen Studiengängen erbracht haben: Es können hierfür maximal 4,25 v.H. der Studierenden in den jeweiligen Studiengängen für ein Studiensemester von den Studienbeiträgen befreit werden:
 - a) Studierende mit besonderen Studienleistungen: ²Die jeweilige Prüfungskommission legt die Kriterien für die Befreiung fest und ermittelt abschließend die Studierenden. ³Die zugrunde gelegten Kriterien werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Die Studienbeitragsbefreiungen werden dabei zu zwei Dritteln aufgrund von Studienleistungen in den Vorprüfungen (Diplomstudiengänge) bzw. in den ersten beiden Lehrplansemestern (Bachelorstudiengänge) und zu einem Drittel aufgrund von Studienleistungen in den Hauptprüfungen (Diplomstudiengänge) bzw. in den höheren Lehrplansemestern (Bachelorstudiengänge) vergeben.
 - b) ⁵Studierende, die von Begabtenförderungswerken bzw. vergleichbaren Institutionen oder vom DAAD Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit ihres Studiums.
 3. ¹Studierende, die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm besonderes Engagement zur Verbesserung der Studienbedingungen zeigen: ²Das in § 8 Abs. 2 näher bezeichnete Entscheidungsgremium stellt den Studentenvertretern für studentisches Engagement ein Budget in Höhe von 1,5 v.H. der Studierenden zur Verfügung. ³Aus diesem Budget sollen insbesondere soziales Engagement z.B. Betreuung von ausländischen Studierenden, Abhaltung von Einführungsveranstaltungen für Erstsemester sowie die aktive Mitarbeit in Hochschulgremien über ein seitens des studentischen Konvents zu definierendes Punktemodell vergütet werden. ⁴Über die Vergabe ist von den zwei vom Konvent entsandten Vertretern am Ende jeden Semesters ein Rechenschaftsbericht anzufertigen, welcher hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. ⁵Gleichzeitig ist ein Gesamtantrag mit der jeweiligen Höhe der Beitragsbefreiung der einzelnen Studierenden zu erstellen.
- (2) ¹ Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 8 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule unter Abzug der in § 6 gegebenen Befreiungen, der Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG und des Abzugs der angefallenen Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Von den verbleibenden Mitteln werden die in § 7 genannten Befreiungen gewährt.

(2) ¹ Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 verbleibenden Mitteln 50 % unter zentraler Entscheidungskompetenz vergeben. ² Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die erweiterte Hochschulleitung unter Hinzuziehung der/des in den Senat gewählten Studentenvertreterin/Studierendenvertreters, der Mitglieder des Fachschaffensrates und einer/eines weiteren Vertreterin/Vertreters der Studierenden aus dem Studentischen Konvent. ³ Dieses Gremium tagt gegen Anfang und Ende der Vorlesungszeit sowie im Bedarfsfalle.

(3) ¹ Der/die Präsident/in oder der/die Kanzler/in und der/die in den Senat gewählte Studentenvertreter/in sind gemeinsam befugt, an Stelle des Gremiums nach Absatz 2 Satz 2 dringliche Entscheidungen zu treffen. ² Hiervon hat der Präsident/die Präsidentin dem Gremium nach Absatz 2 Satz 2 in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Die verbleibenden Fakultätsmittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester Studierenden, ohne die Studierenden im Weiterbildungsstudium oder im berufsbegleitenden Studium, verteilt. Die Studierenden der kooperativen Studiengänge mit der Hochschule Ulm werden hierbei zur Hälfte berücksichtigt.

(5) ¹ Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet der Fakultätsrat. ² Zu den Entscheidungen zieht der Dekan den Vertreter/die Vertreterin der Studierenden im Senat stimmberechtigt hinzu. ³ Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

(6) ¹ Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechenschaft ab.

§ 9 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von 3 Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neu-Ulm vom 26.09.2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Neu-Ulm vom 28.09.2006.



Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 29.09.2006
Bekanntgabe: 29.09.2006
In-Kraft-Treten: 01.10.2006